

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 3/08 S

S 5 KA 2128/06 W-A (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter G a s s e r
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. September 2007 und vom 18. Januar 2008 sowie des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Juni 2007 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die gerichtliche Festsetzung des Streitwerts für ein sozialgerichtliches Verfahren, das er zur Überprüfung eines gegen ihn gerichteten Disziplinarbescheids der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) angestrengt hat.
- 2 Die Beklagte hatte gegen den als Vertragsarzt niedergelassenen Kläger mit Bescheid vom 9.11.2001 eine Geldbuße in Höhe von 20.000 DM (= 10.225,84 Euro) verhängt, weil dieser es abgelehnt hatte, im Notfalldienst einen angeforderten Besuch bei einer 90-jährigen Patientin in einem Pflegeheim durchzuführen, die im Finalstadium bewusstlos und am Ersticken war. Klage und Berufung gegen diesen Bescheid sind ebenso erfolglos geblieben wie ein Antrag auf Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens (Urteile des Sozialgerichts <SG> Reutlingen vom 1.12.2004 und des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 27.4.2005 sowie Gerichtsbescheid des SG Stuttgart - hinsichtlich der Klage gegen die abgelehnte Wiederaufnahme des Verfahrens - vom 6.2.2007). In dem die Wiederaufnahme betreffenden Verfahren hat das SG den Streitwert vorläufig auf 5.000 Euro und sodann - entsprechend den vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Grundsätzen zur Streitwertbestimmung in Disziplinarverfahren (*BSG SozR 4-1935 § 33 Nr 1 RdNr 8 f*) - endgültig auf 15.225,84 Euro festgesetzt (Beschluss des SG Stuttgart vom 29.6.2007). Das LSG hat die dagegen gerichtete Beschwerde, mit der der Kläger die Nennung einer plausiblen Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Durchführung eines Hausbesuchs bei einem im Pflegeheim versorgten Sterbenden einforderte, mit Beschluss vom 17.9.2007 sowie die hiergegen gerichtete Gegenvorstellung des Klägers mit Beschluss vom 18.1.2008 zurückgewiesen.
- 3 Der Kläger hat mit Telefax vom 8.7.2008 beim BSG einen "Antrag auf Revision des Beschlusses des Sozialgerichts Stuttgart" gestellt. Er ist der Ansicht, die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens sei wertfrei und somit der Streitwert hierfür auf 0 Euro festzusetzen. Zudem begehrt er eine "ausführliche, rechtsmittelfähig begründete Antwort" des BSG zu der Frage, ob ein Vertragsarzt im Bereitschaftsdienst das Recht habe, einen Hausbesuch bei einem moribunden, von geschulten Fachkräften versorgten Heimbewohner abzulehnen, weil der Sterbeprozess nicht mehr abwendbar und ein Besuch daher unnötig sei. Auf Hinweise des Berichterstatters zur verfahrensrechtlichen Situation (Schreiben vom 5.8.2008) hat der Kläger nicht reagiert.

II



- 4 Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanzen ist nicht statthaft und deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 202 SGG iVm § 572 Abs 2 Satz 2 ZPO und § 169 Satz 3 SGG). Das Gesetz schließt in Streitwertsachen die Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ausdrücklich aus (§ 68 Abs 1 Satz 5 iVm § 66 Abs 3 Satz 3 Gerichtskostengesetz <GKG>; ebenso § 177 SGG). Deshalb kann das Revisionsgericht im Rahmen dieses Verfahrens weder dazu Stellung nehmen, ob die Argumentation des Klägers zur Höhe des Streitwerts zutrifft (*vgl hierzu ausführlich BSG SozR 4-1935 § 33 Nr 1 RdNr 8 f*), noch hat es sich zu Rechtsfragen des Notdienstes zu äußern, die von den Vorinstanzen bereits im Rahmen der hierfür vorgesehenen Verfahren korrekt beantwortet wurden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung von § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die in § 66 Abs 3 Satz 1 GKG für Streitwertbeschwerden vorgesehene Gerichtsgebührenfreiheit findet keine Anwendung, weil diese Ausnahmvorschrift eine an sich statthafte Streitwertbeschwerde voraussetzt (*BVerwG NVwZ-RR 1995, 361 mwN*). Auch der in § 66 Abs 3 Satz 2 GKG geregelte Ausschluss einer Kostenerstattung zugunsten des Gegners ist bei einer unstatthaften Beschwerde nicht anwendbar. Der abweichenden Ansicht des Niedersächsischen Obergerichts (*NVwZ-RR 2007, 429*) ist nicht zu folgen. Beide Regelungen dienen demselben Zweck (*vgl BGH NJW 1993, 2541, 2542*). Es ist nicht gerechtfertigt, bei unstatthaften Beschwerden nur dem Gericht über Gebühren gewissen Ersatz für vermeidbaren zusätzlichen Aufwand zu gewähren, die gleichfalls betroffenen weiteren Verfahrensbeteiligten hingegen mit gegebenenfalls bei ihnen entstehenden Aufwendungen zu belasten (*im Ergebnis ebenso BVerwG, aaO*). Die Festsetzung eines Streitwerts erübrigt sich, da die Gerichtsgebühren für dieses Beschwerdeverfahren nach einer Pauschale erhoben werden (§ 63 Abs 2 Satz 1 GKG iVm Nr 7504 des Kostenverzeichnisses - Anlage 1 zu § 3 Abs 2 GKG) und eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht erfolgt ist.

